



Zu Frage 7:

Die Finanzprokuratur führte im Zuge der auch medial transportierten Unterlassungsforderungen in einem Schreiben an den, Herrn Prof. Fritz Molden und den Thomas Sessler Verlag GmbH vertretenden, Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger aus: „Urheberin des Textes der Bundeshymne ist Paula von Preradovič. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte stehen seit mehr als 60 Jahren der Republik Österreich zu. Die Einfügung „und Töchter“ ist eine zeitgemäße Änderung, die der Urheber gemäß § 21 Urheberrechtsgesetz dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, da sie einerseits geringfügig ist, andererseits Art und Zweck der erlaubten Werknutzung entspricht.“.

Am 11. Februar 2010 haben Herr Prof. Fritz Molden und Thomas Sessler Verlag GmbH vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger eine Klage gegen die LOWE GGK Werbeagentur GmbH eingebracht. Eine Klage gegen das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist nicht bekannt.

Zu Frage 8:

Auch wenn keine Pläne des Unterrichtsministeriums in diese Richtung existieren, wäre eine Änderung der Bundeshymne rechtlich ohne Verfassungsänderung möglich.

Zu Frage 9:

Auch wenn keine Pläne des Unterrichtsministeriums in diese Richtung existieren, wäre eine Änderung der Bundeshymne rechtlich ohne Volksabstimmung möglich.

Zu Frage 10:

Bei geschriebenen Texten herrscht die weit verbreitete Praxis, die männliche Form eines Wortes als Sammelbezeichnung für beide Geschlechter zu verwenden („generisches Maskulinum“). Frauen sind damit sprachlich nicht sichtbar. Dies ist auch bei der Formulierung „Söhne“ im angesprochenen Kontext der Fall. Eine geschlechtergerechte Sprachverwendung hingegen macht es möglich, Frauen und Männer nicht nur in der direkten persönlichen Kommunikation, sondern auch in geschriebenen Texten aller Art gleichermaßen anzusprechen.

Die Bundesministerin:

